

# Satzung der komba Jugendgruppe Iserlohn

<b>I. Name, Sitz, Zweck, Aufbau und Mitgliedschaft</b>
--

## § 1

- (1) Die Jugendgruppe Iserlohn der komba jugend nrw in der deutschen beamtenbund jugend führt den Namen komba jugend Iserlohn.
- (2) Die komba jugend iserlohn ist der Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr des Ortsverbandes Iserlohn der komba gewerkschaft nrw.
- (3) Die Jugendgruppe hat ihren Sitz am Ort der komba gewerkschaft OV Iserlohn.

## § 2

- (1) Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der örtlichen Jugendarbeit. Die Satzung der komba jugend nrw ist für sie verbindlich.
- (2) Die Mitglieder der Jugendgruppe Iserlohn bekennen sich zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Staates, der sie als Angehörige des öffentlichen Dienstes besonders verpflichtet sind.
- (3) Die auf die Ziele der komba jugend nrw ausgerichtete Jugendarbeit erstreckt sich insbesondere auf die
  - Berufspolitische Jugendarbeit
  - Gewerkschaftspolitische Jugendarbeit
  - Staatspolitische Jugendarbeit
  - Jugendpflegerische Arbeit
- (4) Die Jugendgruppe unterstützt die Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung und ihre Arbeit im Rahmen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG).

## § 3

- (1) Alle in §1 genannten Mitglieder gehören ohne besonderen Aufnahmeantrag der Jugendgruppe an.
- (2) Die Mitglieder der Jugendleitung können älter als 30 Jahre sein. Das Höchstalter beträgt 35 Jahre.
- (3) Ein gesonderter Beitrag für die Zugehörigkeit zur Jugendgruppe wird nicht erhoben.

## **§ 4**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe der Jugendgruppe und der komba jugend nrw zu beachten und durch tatkräftige Mitarbeit zur Erreichung der Gewerkschaftsziele beizutragen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

<b>II. Organe</b>
-------------------

## **§ 5**

Organe der Jugendgruppe sind die Mitgliederversammlung und die Jugendleitung.

## **§ 6**

- (1) Die Jugendleitung besteht aus
  - dem Jugendleiter / der Jugendleiterin
  - dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in
  - Beisitzern
- (2) Die Jugendleitung wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt wird durch Handaufheben, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so erfolgt die Nachwahl durch eine Mitgliederversammlung.
- (5) Der Jugendleiter ist kraft Satzung der komba gewerkschaft Iserlohn Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes; der stellvertretende Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (6) Die Mitglieder der Jugendleitung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 7**

- (1) Beschlüsse der Organe der Jugendgruppe werden mit Stimmmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3.Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Der Schriftführer ist vor jeder Versammlung zu wählen. Die Niederschrift wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben; bei Personenidentität wird die Niederschrift von einem anderen Mitglied der Jugendleitung unterschrieben.

## **§ 8**

- (1) Einmal jährlich ist nach schriftlicher Einberufung durch den Jugendleiter eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (2) Die hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Wahl der Jugendleitung in getrennten Wahlgängen
  - Beschlussfassung über Anträge und EntschlieÙungen
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

## **§ 9**

- (1) Die Jugendleitung regelt alle Angelegenheiten der Jugendgruppe, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Die ist für die Durchführung und Aktivierung der Jugendarbeit verantwortlich.
- (2) Sitzungen der Jugendleitung sind mindestens viermal jährlich durch den Jugendleiter einzuberufen und durchzuführen.
- (3) Der Jugendleiter hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der Organe ausgeführt werden.

## **§ 10**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **III. Zusammenarbeit mit der komba jugend nrw und anderen Jugendgruppen**

#### **§ 11**

- (1) Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in enger Zusammenarbeit mit der Landesjugendleitung der komba jugend nrw zu erfüllen.
- (2) Die Jugendgruppe arbeitet mit anderen Jugendgruppen zusammen.

#### **§ 12**

Die Jugendgruppe bedient sich des Rates und der Unterstützung der komba jugend nrw in Angelegenheiten der Jugendarbeit von grundsätzlicher Bedeutung.

#### **§ 13**

Die Jugendleitung ist verpflichtet, die komba jugend nrw über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere:

1. Die Übersendung eines Exemplars der Satzung der Jugendgruppe
2. Die Übersendung je einer Ausfertigung der Niederschrift über die Gründungsversammlung bzw. über die jährliche Mitgliederversammlung und die Übersendung des Geschäftsberichtes
3. Die Mitteilung über Veränderungen in der Zusammensetzung der Jugendleitung
4. Benachrichtigungen über wichtige Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Arbeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Mitgliedschaft im örtlichen Jugendring sowie dem internationalen Jugendaustausch stehen
5. Die Beantwortung von Rundschreiben und Einzelfragen

Diese Satzung wurde im Rahmen der Gründungsversammlung der komba Jugendgruppe Iserlohn am 03.12.2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.